$(\underline{\text{Textunterschiede}} \text{ sind } \underline{\text{rot}} \text{ gekennzeichnet})$		
Entscheidung des Bayerischen	Entscheidung des Bayerischen	
Verfassungsgerichtshofs	Verfassungsgerichtshofs	
vom 27. August 2008	vom 2. Juni 2009	
Vf. 5-VII-08 (Frau A. S. in W.)	Vf. 13-VII-08 (Treff GmbH)	
Antrag auf Einstweilige Anordnung – Urteilsbegründungen des BayVerfGH		
III.	III.	
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen	Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen	
Anordnung hat keinen Erfolg.	Anordnung hat keinen Erfolg.	
Der Verfassungsgerichtshof kann auch im	Der Verfassungsgerichtshof kann auch im	
Popularklageverfahren eine einstweilige	Popularklageverfahren eine einstweilige	
Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr	Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr	
schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender	schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender	
Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund	Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund	
dringend geboten ist (Art. 26 Abs. 1 VfGHG).	dringend geboten ist (Art. 26 Abs. 1 VfGHG).	
Wegen der weit reichenden Folgen, die eine	Wegen der weit reichenden Folgen, die eine	
einstweilige Anordnung im	einstweilige Anordnung im	
Popularklageverfahren in der Regel auslöst, ist an	Popularklageverfahren in der Regel auslöst, ist at	
die Voraussetzungen, unter denen sie erlassen	die Voraussetzungen, unter denen sie erlassen	
werden kann, ein strenger Maßstab anzulegen	werden kann, ein strenger Maßstab anzulegen	
(ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom	(ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom	
13.1.1995 = VerfGH 48, 1/3 f.). Auf-grund des	13.1.1995 = VerfGH 48, 1/3 f.). Auf-grund des	
Wesens der Popularklage als eines abstrakten	Wesens der Popularklage als eines abstrakten	
Normenkontrollverfahrens dürfen konkrete	Normenkontrollverfahrens dürfen konkrete	
Maβnahmen zugunsten einzelner von einem	Maβnahmen zugunsten einzelner von einem	
Rechtssatz betroffener Personen nicht erlassen	Rechtssatz betroffener Personen nicht erlassen	
werden; vielmehr kommt auch im Rahmen einer	werden; vielmehr kommt auch im Rahmen einer	
einstweiligen Anordnung nur eine Regelung	einstweiligen Anordnung nur eine Regelung	
infrage, die generell den Vollzug vor-läufig aussetzt (vgl. VerfGH vom 6.5.1965 = VerfGH	infrage, die generell den Vollzug vor-läufig	
18, 50). Die Gründe, die für die	aussetzt (vgl. VerfGH vom 6.5.1965 = VerfGH 18, 50). Die Gründe, die für die	
Verfassungswidrigkeit der angefochtenen	Verfassungswidrigkeit der angefochtenen	
Vorschrift vorgetragen werden, haben im Regelfall	Vorschrift vorgetragen werden, haben im Regelfal	
auβer Betracht zu bleiben. Nur wenn bereits	außer Betracht zu bleiben. Nur wenn bereits	
offensichtlich ist, dass die Popularklage aus	offensichtlich ist, dass die Popularklage aus	
prozessualen oder sachlichen Gründen keine	prozessualen oder sachlichen Gründen keine	
Aussicht auf Erfolg hat, kommt eine einstweilige	Aussicht auf Erfolg hat, kommt eine einstweilige	
Anordnung von vornherein nicht in Betracht.	Anordnung von vornherein nicht in Betracht.	
Umgekehrt kann der Erlass der einstweiligen	Umgekehrt kann der Erlass der einstweiligen	
Anordnung dann geboten sein, wenn die	Anordnung dann geboten sein, wenn die	
Verfassungswidrigkeit der angefochtenen	Verfassungswidrigkeit der angefochtenen	
Vorschrift offensichtlich ist (ständige	Vorschrift offensichtlich ist (ständige	
Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 5.6.1989 =	Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 5.6.1989 =	
VerfGH 42, 86/91 m. w. N.; VerfGH vom	VerfGH 42, 86/91 m. w. N.; VerfGH vom	
28.1.2008).	28.1.2008).	

Nach diesen Maßstäben ist die beantragte	Nach diesen Maßstäben ist die beantragte
einstweilige Anordnung nicht zu erlassen	einstweilige Anordnung nicht zu erlassen (so
	bereits VerfGH vom 27.8.2008 Vf. 5-VII-08;
	vgl. auch VerfGH vom 9.12.2008 Vf. 8-VII-08)
, weil die Popularklage offensichtlich keine	, weil die Popularklage offensichtlich keine
Aussicht auf Erfolg hat. Das in Art. 2 Nr. 8,	Aussicht auf Erfolg hat. Das in Art. 2 Nr. 8,
Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GSG	Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GSG
geregelte Verbot, in den Innenräumen von	geregelte Verbot, in den Innenräumen von
Gaststätten zu rauchen, verstößt offensichtlich	Gaststätten zu rauchen, verstößt offensichtlich
nicht gegen Normen der Bayerischen Verfassung.	nicht gegen Normen der Bayerischen Verfassung.
Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss	Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss
vom 6. August 2008 (Az. 1 BvR 3198/07 u. a.) –	vom 6. August 2008 (NJW 2008, 2701) –
unter Bezugnahme auf seine zu den	unter Bezugnahme auf seine zu den
Nichtraucherschutzgesetzen der Länder Baden-	Nichtraucherschutzgesetzen der Länder Baden-
Württemberg und Berlin ergangene Entscheidung	Württemberg und Berlin ergangene Entscheidung
vom 30. Juli 2008 (Az. 1 BvR 3262/07 u. a.)	vom 30. Juli 2008 (NJW 2008, 2409)
– ausgeführt, dass die Regelungen des bayerischen	– ausgeführt, dass die Regelungen des bayerischen
Gesundheitsschutzgesetzes über das Rauchverbot	Gesundheitsschutzgesetzes über das Rauchverbot
in Gaststätten weder Raucher noch	in Gaststätten weder Raucher noch
Gaststättenbetreiber in den Grundrechten des	Gaststättenbetreiber in den Grundrechten des
Grundgesetzes verletzen. Der Gesetzgeber sei von	Grundgesetzes verletzen. Der Gesetzgeber sei von
Verfassungs wegen nicht gehindert, dem	Verfassungs wegen nicht gehindert, dem
Gesundheitsschutz gegenüber den damit	Gesundheitsschutz gegenüber den damit
beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der	beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der
Berufsfreiheit der Gastwirte und der	Berufsfreiheit der Gastwirte und der
Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang	Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang
einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in	einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in
Gaststätten zu verhängen. Ein solch striktes	Gaststätten zu verhängen. Ein solch striktes
Rauchverbot folge für die Innenräume öffentlich	Rauchverbot folge für die Innenräume öffentlich
zugänglicher Gaststätten aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1	zugänglicher Gaststätten aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1
i. V. m. Art. 2 Nr. 8 GSG. Ausnahmen seien	i. V. m. Art. 2 Nr. 8 GSG. Ausnahmen seien
dabei nicht vorgesehen. Die in Art. 11 Abs. 2	dabei nicht vorgesehen. Die in Art. 11 Abs. 2
GSG enthaltene Aufhebung des Rauchverbots für	GSG enthaltene Aufhebung des Rauchverbots für
Bier-, Wein- und Festzelte stelle lediglich eine bis	Bier-, Wein- und Festzelte stelle lediglich eine bis
31. Dezember 2008 befristete Übergangsregelung	31. Dezember 2008 befristete Übergangsregelung
dar, durch die das dem Gesetz zugrunde liegende	dar, durch die das dem Gesetz zugrunde liegende
Regelungskonzept nicht infrage gestellt werde.	Regelungskonzept nicht infrage gestellt werde.
Diesen Ausführungen schließt sich der	Diesen Ausführungen <mark>hat</mark> sich der
Verfassungsgerichtshof für die insoweit	Verfassungsgerichtshof für die insoweit
inhaltsgleichen Grundrechte der Bayerischen	inhaltsgleichen Grundrechte der Bayerischen
Verfassung an.	Verfassung angeschlossen (VerfGH vom 27.8.
	und 9.12.2008).
	F: 1.11 : 1.01 D : 1.11
Eine unverhältnismäßige Benachteiligung der	Eine unverhältnismäßige Benachteiligung der
Betreiber von Gaststätten der Kleingastronomie,	Betreiber von Gaststätten der Kleingastronomie,
die größtenteils von Rauchern besucht werden und	die größtenteils von Rauchern besucht werden und
deshalb infolge des Rauchverbots besondere	deshalb infolge des Rauchverbots besondere
wirtschaftliche Einbußen hinzunehmen haben,	wirtschaftliche Einbußen hinzunehmen haben,
wie dies von der Antragstellerin geltend gemacht	wie dies von der Antragstellerin geltend gemacht
wird, ist damit nicht verbunden. Hat sich der	wird, ist damit nicht verbunden. Hat sich der
Gesetzgeber – wie in Bayern – aufgrund des ihm	Gesetzgeber – wie in Bayern – aufgrund des ihm

Schutzkonzept entschieden, das einer möglichst großen Reichweite und Effiziens des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens den Vorrang einräumt, kann er dem Gesundheitsschutz gegeniber den kollidierenden Freiheitsrechten von Gastwirten auch dann den Vorzu geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder weirt-schaftliche Eelastungen entstehen und sogar ihre weirtschaftliche Eelastungen entstehen und sogar ihre weirtschaftliche Ekastungen entstehen und sogar ihre die Scattstätten besondere berufliche der weirtschaftliche Ekastungen entstehen und sogar ihre weitschaftliche Ekastungen entstehen und sogar ihre keiter des Ekstenten und sogar ihre we	zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und	zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und	
großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens den Vorrang einräumt, kann er dem Gestundheitsschutz gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von Gasteirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder weirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).	Gestaltungsspielraums für ein striktes	© <b>1</b>	
den Gefahren des Passivrauchens den Vorrang einräumt, kann er dem Gesundheitsschutz gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von Gastwirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).  Jewahn auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).  Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist nicht maßgeblich, dass mittlerweile ein Gesetentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der der verzitigen Gesetzeslage zu bewerten. Janmerkung: Nichts anderes haben wir gesugt. J Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N. ).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!	Schutzkonzept entschieden, das einer möglichst	Schutzkonzept entschieden, das einer möglichst	
einräumt, kann er dem Gesundheitsschutz gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von Gastwirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder vort-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl.  BVerfG vom 30.7.2008).	großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor	großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor	
gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von Gastwirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder weirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).	den Gefahren des Passivrauchens den Vorrang	den Gefahren des Passivrauchens den Vorrang	
Gastwirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz geführdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).	einräumt, kann er dem Gesundheitsschutz	einräumt, kann er dem Gesundheitsschutz	
Gastwirten auch dann den Vorzug geben, wenn für diese Gaststätten besondere berufliche oder wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz geführdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).	gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von	gegenüber den kollidierenden Freiheitsrechten von	
für diese Gaststätten besondere berufliche oder wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).     """"""""""""""""""""""""""""""			
wirt-schaftliche Belastungen entstehen und sogar ihre wirtschaftliche Existenz geführdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).    BVerfG vom 30.7.2008).    Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist nicht maßgeblich, dass mittlerweile ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzentwurf wir gewapt. Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH von 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Das Verfahren ist kostenfrei mach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! Ø			
ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (vgl. BVerfG vom 30.7.2008).	· ·	v	
BVerfG vom 30.7.2008).  BVerfG NJW 2008, 2409).  Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist nicht maβgeblich, dass mittlerweile ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten. [Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm gehend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ⊗		· ·	
Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist nicht maßgeblich, dass mittlerweile ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten. Anmerkung: Nichts anderes hoben wir gesagt. I Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ©			
["Schutz von Ehe und Familie"] ["Popularklage als Verfassungsbeschwerde"]  Bestzenteurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.  Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. v. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ⊗	By eight com co.r.2000).	Br algo 113 / 2000, 2105).	
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.  [Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ⊗		Für die Beurteilung des vorliegenden Antrags ist	
des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954) im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.    Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.   Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz	["Schutz von Ehe und Familie"]	nicht maßgeblich, dass mittlerweile ein	
im Landtag eingebracht wurde. Die Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten. [Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesegt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 & aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!   Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen	["Popularklage als Verfassungsbeschwerde"]	Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung	
Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.  [Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz I VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!   Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen		des Gesundheitsschutzgesetzes (LT-Drs. 16/954)	
anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.  [Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 & aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ®		im Landtag eingebracht wurde. Die	
Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).    Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz   Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 & aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).    Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!    Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!    Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!   &		Erfolgsaussichten der Popularklage sind allein	
der Antragstellerin im Zusammenhang mit dem Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ⊗  Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen		anhand der derzeitigen Gesetzeslage zu bewerten.	
Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz   Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!		[Anmerkung: Nichts anderes haben wir gesagt.] Auch die von	
Vollzug der angegriffenen Norm geltend gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz   Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
gemachten Umstände sind für die Überprüfung im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!		-	
im Popularklageverfahren nicht entscheidend (vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ⊗  Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen			
(vgl. VerfGH vom 30.1.2006 = VerfGH 59, 23/26m. w. N.).  Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!   Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen			
Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).  Es ist angemessen, der Antragstellerin eine Gebühr von 1.000 & aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).  Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
## Comparison of the Comparis			
## Comparison of the Comparis			
Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!	1 VfGHG).		
Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!		Satz 2 VfGHG).	
Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
Entscheidung nicht hinreichend mit unseren vorgebrachten Sachargumenten befasst!  Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!	Meiner Meinung nach hat sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner		
Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
bisherige Verfassungsrechtsprechung argumentativ eingegangen!  Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren!			
Als Entscheidung bekamen wir jedoch eine faktisch wortgleiche Urteilsbegründung aus einem früheren Verfahren! ®  Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen	Denn wir sind mit unserem Antrag auf Einstweilige Anordnung ausdrücklich auf die		
einem früheren Verfahren! 🛭  Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen			
einem früheren Verfahren! 🛭  Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen			
Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen		unusen wortgieiene Ortensvegrunaung aus	
	ement francien refjanien.		
http://www.raucherwirt.de		Robert Manz, Treff GmbH, Memmingen	
ivolphi www.ii.www.ii.ww		<u>http://www.raucherwirt.de</u>	